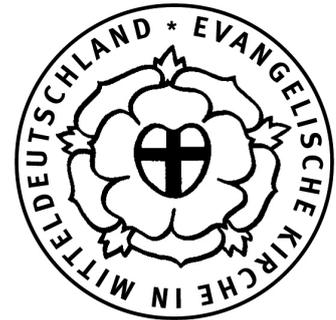


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

Fürbitte für die verbundenen Tagungen der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) vom 6. bis 12. November 2014 in Dresden	198
Fürbitte für die 14. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 19. bis 22. November 2014 in Erfurt	198
A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung – VVwAufsV) vom 13. September 2014	198
Urkunde über die Erweiterung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Klettbach, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar	203
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Buchfart, Gelmeroda, Legefild, Niedergrunstedt, Possendorf und Schoppendorf zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Buchfart-Legefild, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar	203
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Kerspleben, Kleinmölsen, Ollendorf und Töttleben zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Kerspleben, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar	204
B. PERSONALNACHRICHTEN	204
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	207
D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	215

Fürbitte
für die verbundenen Tagungen
der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands (VELKD),
der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland (EKD)
und der Vollkonferenz der Union
Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
vom 6. bis 12. November 2014 in Dresden

Vom 6. bis 12. November 2014 kommen die 11. Generalsynode der VELKD, die 11. Synode der EKD und die 2. Vollkonferenz der UEK zu ihren jeweils 7. und damit letzten Tagungen in der laufenden Amtsperiode in Dresden zusammen.

Gemeinsam bitten wir die Gemeinden der EKM, der verbundenen Tagungen in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Dazu machen wir folgenden Gebetsvorschlag:

Du, Gott der Weisheit und des Verstandes,
der Erkenntnis und des guten Rates,
segne mit den Gaben Deines Geistes diejenigen,
die unsere Kirchen leiten,
Synodale und Bischöfe,
und alle, die dafür Verantwortung tragen,
dass die frohe Botschaft verkündigt wird,
in diesen Tagen besonders die Synoden von EKD und
VELKD sowie die Vollkonferenz der UEK,
die in Dresden zusammenkommen.

Erfurt, den 15. September 2014
(2032-01, 2011-02, 2052-01)

Brigitte Andrae
Präsidentin

Fürbitte für die 14. Tagung
der I. Landessynode der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
vom 19. bis 22. November 2014 in Erfurt

Die I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zu ihrer 14. und zugleich letzten Tagung vom 19. bis 22. November 2014 nach Erfurt einberufen worden. Auf der Tagesordnung stehen neben dem Bericht der Landesbischöfin u. a. die Berichte aus Landeskirchenrat, Landeskirchenamt und der Diakonie sowie die Evaluation des Finanzgesetzes und Beschlüsse über verschiedene Kirchengesetze und den Haushalt 2015.

Wir bitten die Gemeinden, die Tagung der Landessynode in ihre Fürbitte aufzunehmen.

Erfurt, den 10. September 2014
(0191)

Brigitte Andrae
Präsidentin

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE,
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz
über die Vermögensverwaltung und
die Aufsicht in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
(Vermögensverwaltungs- und
Aufsichtsverordnung – VVwAufsV)

Vom 13. September 2014

Nr. 1 bis 5

(Zu §§ 1 bis 5 VVwAufsG)

(unbesetzt)

Nr. 6

(Zu § 6 VVwAufsG)

Der Weisung geht eine Prüfung der Art und Weise der Aufgabenerfüllung sowie der Rechtskonformität voran.

Nr. 7 bis 8

(Zu §§ 7 bis 8 VVwAufsG)

(unbesetzt)

Nr. 9

(Zu § 9 VVwAufsG)

(1) Zu Absatz 1:

1. Die Genehmigung ist vor Ausführung des genehmigungsbedürftigen Beschlusses durch die kirchliche Körperschaft bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Beschluss ist der zuständigen Behörde unverzüglich durch das zuständige Organ unter Beifügung eines die Beschlussfassung nachweisenden gesiegelten und unterschriebenen Auszugs aus dem Protokollbuch, der dem Beschluss zugrunde liegenden Dokumente und Vorlagen sowie unter schriftlicher Darstellung der den Beschluss tragenden Gründe zuzuleiten.
2. Genehmigungsanträge, die den rechtlichen Anforderungen nicht genügen, sind unvollständig. In diesen Fällen fordert die zuständige Behörde die fehlenden Unterlagen unter einmaliger Fristsetzung an. Wird die Frist nicht gewahrt, gilt der Genehmigungsantrag als nicht gestellt.
3. Sieht das Gesetz ein Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion vor, gilt Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Frist für den Eintritt der Genehmigungsfiktion erst mit Einreichung der vollständigen Unterlagen beginnt. Dies gilt jedoch nur, wenn die Behörde innerhalb der Fiktionsfrist zur Einreichung der fehlenden Unterlagen aufgefordert hat.

(2) (unbesetzt)

Dritter Teil: Vermögensverwaltung
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Nr. 10
 (Zu § 10 VVwAufsG)

(1) und (2) (*unbesetzt*)

(3) Zu Absatz 3:
 Alle für die Vermögens- und Rechtsverhältnisse wichtigen Urkunden und Schriftstücke sind sicher und geordnet aufzubewahren.

Nr. 11 bis 13
 (Zu § 11 VVwAufsG)

(*unbesetzt*)

Nr. 14
 (Zu § 14 VVwAufsG)

Von der Verjährung bedrohte Ansprüche müssen dadurch gewahrt werden, dass die Verpflichteten zur schriftlichen Anerkennung ihrer Schuld veranlasst oder gerichtlich belangt werden.

Nr. 15
 (Zu § 15 VVwAufsG)

Die Prüfung der Wirtschaftsführung muss durch eine sachkundige Person durchgeführt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung fachlich in der Lage ist, die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung des Vereins zu beurteilen.

Nr. 16
 (Zu § 16 VVwAufsG)

- (1) Zur Verwaltung kirchlichen Vermögens gehört insbesondere die Gebäudeverwaltung.
- (2) Für die Kassenführung ist § 39 Absatz 3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz und für die Geldanlage die für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise geltende Anlagerichtlinie zu beachten.

Nr. 17
 (Zu § 17 VVwAufsG)

- (1) Zu Absatz 1:
 Die Vereinbarung von Ratenzahlungen ist keine Form der Darlehensgewährung. Jedoch müssen für diesen Fall die Voraussetzungen von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz vorliegen.
 - 1. Zu Satz 1 Nummer 1
 Ein besonderes kirchliches Interesse liegt vor, wenn durch das Darlehen die Erfüllung des kirchlichen Auftrags erheblich gefördert wird und eine Darlehensaufnahme bei einem Kreditinstitut demgegenüber nachteilig ist. Ein bloßes wirtschaftliches Interesse ist für eine Darlehensvergabe nicht ausreichend. Die betroffenen Interessen sind gegeneinander abzuwägen und aktenkundig zu machen.
 - 2. (*unbesetzt*)
 - 3. Zu Satz 1 Nummer 3
 Darlehen sollen höchstens mit einer Laufzeit von 10 Jah-

ren gewährt werden (§ 18 Absatz 1 AusführungsVO Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz).

- 4. Zu Satz 2
 Soll die Gewährung eines Darlehens durch Hypothek oder Grundschuld gesichert werden, ist eine notarielle Urkunde zu fertigen. Der Schuldner hat sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise zu unterwerfen, dass die Zwangsvollstreckung aus der Schuldurkunde auch gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer zulässig ist. Die sofortige Fälligkeit des Kapitals ist zu vereinbaren für den Fall der Verletzung der übernommenen Verpflichtungen, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens oder der Einleitung einer Zwangsvollstreckung.

(2) bis (4) (*unbesetzt*)

Nr. 18
 (Zu § 18 VVwAufsG)

(1) Zu Absatz 1:
 Für die Annahme von Grundstücken und Gebäuden sowie von Rechten an Grundstücken und Gebäuden ist der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 14 Absatz 3 Grundstücksgesetz zu beachten.

(2) (*unbesetzt*)

Nr. 19
 (Zu § 19 VVwAufsG)

Nr. 19.1
 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Verwaltung oder die Nutzung kirchlicher Einrichtungen können Gebühren oder Entgelte erhoben werden.
- (2) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und dürfen nur aufgrund von Gebührenordnungen erhoben werden.
- (3) Für die Überlassung kirchlicher Räume und die Inanspruchnahme kirchlicher Dienstleistungen kann ein Entgelt erhoben werden. Die Höhe des Entgelts wird durch Beschluss der kirchlichen Körperschaft festgesetzt.
- (4) Amtshandlungen nach den Lebensordnungen sind unentgeltlich.

Nr. 19.2
 Kollekten

- (1) In allen Gottesdiensten und gottesdienstlichen Versammlungen werden Kollekten gesammelt.
- (2) Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, in Gottesdiensten zu Sonn- und Feiertagen ein Dankopfer als Kollekte nach dem Kollektenplan der Landeskirche zu sammeln. Kollekten können auch in anderen kirchlichen Veranstaltungen gesammelt werden. In jedem Gottesdienst, in dem ein Dankopfer nach dem Kollektenplan der Landeskirche eingesammelt wird, kann eine weitere Kollekte für die Ortsgemeinde gesammelt werden. Werden im Ausnahmefall die Kollekte nach dem Kollektenplan der Landeskirche und die Kollekte für die Ortsgemeinde in einer Sammlung erbeten, ist dies zwingend vorher abzukündigen und nur eine hälftige Aufteilung ist zulässig. Im Übrigen ist die nachträgliche Aufteilung einer Kollekte für andere Zwecke unzulässig.

(3) Zur Erstellung des Kollektenplans wird vom Landeskirchenamt ein Kollektenausschuss eingesetzt. Der Kollektenausschuss gibt sich Kriterien zur Erstellung des Kollektenplans und eine Geschäftsordnung. Im Kollektenausschuss sollen die unterschiedlichen Arbeitsbereiche der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bei der Entscheidung vertreten sein.

(4) Die Kollekten sind unverzüglich nach dem Gottesdienst von zwei Mitgliedern oder Beauftragten des Gemeindevorstandes zu zählen. Das Ergebnis ist in das Sakristeiverzeichnis einzutragen und von den Zählern zu bescheinigen. Die Kollekten sind der kassenverwaltenden Stelle zuzuführen und von dieser ungekürzt entsprechend dem durch das Landeskirchenamt festgelegten Verfahren weiterzuleiten.

(5) Über Kollekten an den Sonn- und Feiertagen, für die der Kollektenplan der Landeskirche als Zweckbestimmung den Kirchenkreis vorsieht, beschließt der Kirchenkreis. Über die Zweckbestimmung der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten, bei Amtshandlungen und in sonstigen kirchlichen Veranstaltungen beschließt die jeweilige kirchliche Körperschaft.

(6) Bei einer Abweichung vom Kollektenplan, die die kirchliche Körperschaft nur aus besonderen Gründen für den Einzelfall beschließen kann, ist die planmäßige Kollekte am nächsten Sonntag, an dem eine Kollekte für einen vom Gemeindevorstand zu bestimmenden Zweck vorgesehen ist, einzusammeln. Ein solcher Beschluss ist dem Superintendenten anzuzeigen. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig.

Nr. 19.3 Sammlungen

(1) Zur Durchführung einer Sammlung ist der Beschluss der kirchlichen Körperschaft erforderlich.

(2) Gemeindliche Sammlungen sind grundsätzlich nur in dem Gebiet der eigenen Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes zulässig. Soll sich die Sammlung auf das Gebiet anderer Kirchengemeinden erstrecken, so ist deren Zustimmung erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass gemeindliche Sammlungen nicht mit Haus- und Straßensammlungen der Landeskirche und ihrer Werke zeitlich zusammenfallen.

(3) Bei Sammlungen hat die kirchliche Körperschaft sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung und die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages gewährleistet sind.

(4) Darüber hinaus sind die staatlichen und kommunalen Vorschriften zum Sammlungswesen zu beachten.*

Nr. 20 (Zu § 20 VVwAufsG)

(1) Kirchen und andere Räume, in denen regelmäßig gottesdienstliche Handlungen stattfinden (Gottesdienststätten), dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Eine andere Nutzung darf nicht im Widerspruch zu dieser Widmung stehen.

(2) Soweit die Kirchengemeinde die Nutzung durch Satzung geregelt hat, bedarf es für die Nutzungsüberlassung keines schriftlichen Vertrages. Wurde keine Satzung erlassen, ist für die Nutzung von Gottesdienststätten in folgenden Fällen ein

schriftlicher Vertrag nach dem vom Landeskirchenamt erstellten Muster zu schließen:

1. Verträge zwischen Kirchengemeinden und Dritten (z. B. Städte, Gemeinden, Kirchbauvereine) zur dauerhaften Mitnutzung der Gottesdienststätte; die Genehmigungspflicht dieser Verträge gemäß § 16 Grundstreckengesetz bleibt unberührt.

2. Verträge zwischen Kirchengemeinden und Dritten über Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen.

(3) Bei der Entscheidung sind folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

1. Die beabsichtigte Nutzung darf der Widmung des Raumes nicht widersprechen oder sie beeinträchtigen.

2. Der ungestörten Durchführung der Gottesdienste ist in jedem Fall Vorrang zu geben.

3. Musikalische und andere Veranstaltungen mit Bezug zur christlichen Verkündigung sollen Vorrang haben.

4. Veranstaltungen von in den Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen mitarbeitenden Kirchen gelten grundsätzlich als zustimmungswürdig.

(4) In kirchlichen Räumen sollen Veranstaltungen nicht zugelassen werden,

1. welche von Gruppen getragen werden, die sich gegen den christlichen Glauben und die Kirche wenden,

2. die Anlass geben zu der Vermutung, dass gegen die Würde des Menschen und gegen die Toleranz verstoßen wird,

3. die eine religiöse Überhöhung von nichtkirchlichen Handlungen durch Benutzung des Gottesdienstraumes ergäben (zum Beispiel militärische und atheistische Weihhandlungen oder Ehrenbezeugungen).

(5) Der Veranstalter ist auf seine Pflichten hinzuweisen, insbesondere

1. die Verpflichtung zur Einholung notwendiger Genehmigungen (zum Beispiel Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA),

2. die Haftung bezüglich der Gefahren oder Schäden, die sich aus der Veranstaltung beziehungsweise Nutzung ergeben.

Nr. 21 (Zu § 21 VVwAufsG)

Nr. 21.1

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Der Genehmigung unterliegen auch Veränderungen in der Beteiligung beziehungsweise die Änderung von Gesellschaftsverträgen des Unternehmens.

(2) Die Genehmigung kann nur unter den Voraussetzungen des § 71 HKRG erteilt werden.

Nr. 21.2

Beitritt zu einem wirtschaftlichen Verein

(unbesetzt)

Nr. 21.3

Namensgebung oder Namensänderung von Kirchen

(1) Die Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Superintendenten zu erteilen. Der Superintendent soll bei der Erteilung seines Einvernehmens zur Namensgebung oder Namensänderung insbesondere die kirchenpolitische Bedeutung der Namensgebung oder Namens-

* [redaktionelle Fußnote: Aktuell besteht nur noch im Freistaat Thüringen aufgrund des Thüringer Sammlungsgesetzes eine Erlaubnispflicht für bestimmte Sammlungen. In Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt wurden die Sammlungsgesetze ersatzlos abgeschafft.]

änderung, Fragen der Gemeinde- und Regionalentwicklung und zur Vereinbarkeit des Namens mit Schrift und Bekenntnis berücksichtigen. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung der Namensgebung oder Namensänderung sind beizufügen:

1. der Beschluss der kirchlichen Körperschaft über die vorgesehene Namensgebung oder Namensänderung,
 2. eine inhaltliche Begründung der Namensgebung oder Namensänderung.
- (3) Vor Erteilung der Genehmigung hat die Aufsichtsbehörde beim Landeskirchenamt anzufragen, ob für die Kirche ein Patrozinium besteht. Der genehmigte Name wird von der Aufsichtsbehörde an das Landeskirchenamt weitergemeldet.
- (4) Die Namensgebung oder Namensänderung soll in einem Gottesdienst bekanntgegeben werden. Die agendarischen Vorgaben der Kirchweihe können entsprechend angewendet werden.

Nr. 21.4
Entwidmung

(1) Entwidmung ist der Beschluss der kirchlichen Körperschaft, die Widmung einer Kirche und damit deren Eigenschaft als öffentliche Sache aufzuheben. Ein Entwidmungsbeschluss ist zu fassen, wenn eine Gottesdienststätte:

1. an Dritte zur alleinigen, dauerhaften Nutzung abgegeben oder veräußert wird,
2. außer Dienst gestellt wird oder
3. abgerissen werden soll.

(2) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn

1. eine gottesdienstliche oder den nichtgottesdienstlichen Arbeitsformen der Kirchengemeinden dienende Nutzung nicht möglich ist und auch keine gesellschaftsdiakonische oder kulturelle Nutzung erreicht werden kann oder
2. laut dem Gebäudekonzept im Kirchenkreis eine andere Kirche als Gottesdienststätte zur Verfügung steht.

Der Kreiskirchenrat muss der Entwidmung zustimmen.

(3) Über die Entwidmung ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Urkunde auszustellen.

(4) Der Entwidmungsakt kann nach der in der EKM geltenden agendarischen Form erfolgen.

Nr. 21.5
Buchführungssysteme

Kirchliche Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 VVwAufsG können bereits vom Landeskirchenamt genehmigte oder zugelassene Buchführungssysteme weiterhin nutzen, soweit deren Pflege gewährleistet ist.¹

Nr. 21.6
Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche und Sicherheiten sind insbesondere Forderungen aus dem Verkauf von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Kirchengemeinde und Gewährleistungsbürgschaftserklärungen. Keine vermögensrechtlichen Ansprüche sind insbesondere Leistungen aus Nutzungsentschädigungen für Dienstbarkeiten und aus altrechtlichen Verpflichtungen sowie Miet-, Pacht- und Erbbauzinsen.

(2) Die Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen von § 35 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz erteilt werden.

Nr. 21.7
Sicherheitsleistungen und Bürgschaften

(1) Zu den dauernden Verpflichtungen gehören auch Patronatserklärungen und die Verpfändung von Guthaben.

(2) Die Übernahme dauernder Verpflichtungen sowie die Gewährung von Sicherheitsleistungen und Bürgschaften dürfen nur durch schriftlichen Vertrag erfolgen.

(3) Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Verpflichtung zur Sicherung eines Rechtsgeschäftes eingegangen wird, das im Interesse der kirchlichen Körperschaft liegt.

(4) Der Genehmigungsantrag muss den Grund für die Übernahme der Bürgschaft, Schuld oder Sicherheitsleistung nennen. Ferner ist der Entwurf des Bürgschaftsvertrags oder des Schuldübernahmevertrags vorzulegen sowie das finanzielle Risiko und dessen geplante Sicherung darzustellen.

(5) Die Genehmigung von Bürgschaften kann mit der Auflage versehen werden, eine Bürgschaftssicherungsrücklage zu bilden.

Nr. 21.8
Darlehensaufnahme bis zu 100 000 Euro

(1) Zur Aufnahme eines Darlehens sowie zur Änderung der Darlehensbedingungen ist ein Beschluss des Leitungsorgans erforderlich. Der Beschluss muss den Grund der Darlehensaufnahme, den Darlehensgeber, die Höhe des Darlehens und die Laufzeit sowie die Mittel, aus denen das Darlehen getilgt werden soll, und etwaige besondere Bedingungen enthalten. Wenn mit der Aufnahme eines Darlehens die Bestellung einer Hypothek oder einer Grundschuld verbunden ist, so ist das Pfandgrundstück mit seiner grundbuchlichen und katasteramtlichen Bezeichnung in dem Beschluss aufzuführen.

(2) Fremdwährungsdarlehen dürfen nicht aufgenommen werden.

(3) In dem Antrag auf Genehmigung sind die Darlehensaufnahme zu begründen und die Leistungsfähigkeit zur Aufbringung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen, insbesondere die Einhaltung der Verschuldungshöchstgrenze (Absatz 4), darzulegen. Handelt es sich um ein Baudarlehen, so ist mitzuteilen, ob und wann der Baugenehmigungsantrag gestellt wurde.

Dem Genehmigungsantrag sind der Beschluss des Leitungsorgans (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch), der Entwurf des Darlehensvertrages, ein Tilgungs- und Finanzierungsplan sowie bei Körperschaften im Sinne von § 1 Nummer 1 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz eine Stellungnahme des Kreiskirchenrates beizufügen.

(4) Die Verschuldungshöchstgrenze für die Aufnahme eines Darlehens durch eine Kirchengemeinde wird wie folgt ermittelt:

1. Ermittlung des durchschnittlichen Kirchengemeindeanteils (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Finanzgesetz) der letzten drei Rechnungsjahre,
2. Multiplikation des Ergebnisses zu 1. mit Zehn (ergibt die Verschuldungshöchstgrenze).

Von der Verschuldungshöchstgrenze kann abgewichen werden, wenn für das Vorhaben eine Bürgschaft durch den Kirchenkreis gewährt oder in anderer Weise eine Tilgungssicherheit nachgewiesen wird. Für die Ermittlung der Verschuldungshöchstgrenze für die Aufnahme eines Darlehens durch einen Kirchenkreis gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass in Nummer 1 anstelle des Kirchengemeindeanteils der Kirchenkreisanteil (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 Finanzgesetz) anzusetzen ist.

¹ Für kirchliche Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 VVwAufsG hat das Landeskirchenamt die Verwendung des Buchungssystems „ProFinanz“ genehmigt.

(5) Das Darlehen darf nur für den genehmigten Zweck in Anspruch genommen werden. Soll es für einen anderen Zweck verwendet werden, ist die erneute Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

(6) Firmenkreditkarten bis zu einem Limit in Höhe von 1 000 Euro gelten als genehmigt.

(7) Für Darlehen, die der Kirchenkreis an Kirchengemeinden vergibt, entfällt die Genehmigung der Darlehensaufnahme durch das Kreiskirchenamt.

Nr. 21.9

Änderung oder Aufhebung der Zweckbestimmung

(unbesetzt)

Nr. 21.10

Ablösung kommunaler Baulasten

Die Ablösung von Baulasten an Kirchen ist in der Regel nicht zulässig. Für den Fall der Ablösung von Baulasten wird der Ablösungs- und Verrentungsbetrag für Baulasten an Kirchen und Pfarrhäusern vom Landeskirchenamt ermittelt.

Nr. 21.11

Ausleihe, Veräußerung, Vernichtung von historisch wertvollem Bibliotheksgut

(1) Bei der Ausleihe von historisch wertvollem Bibliotheksgut vor 1850 ist jeweils ein Leihvertrag auszufertigen. Eine Ausleihe an natürliche Personen ist unzulässig.

(2) Bei der kurzfristigen Ausleihe, zum Beispiel für Ausstellungen, muss der Leihnehmer die Leihgabe versichern und die notwendigen klimatischen Bedingungen gewährleisten. Die Versicherungssumme wird vom zuständigen landeskirchlichen Archiv festgelegt.

(3) Langfristige Ausleihen (Deposita) sind grundsätzlich nur mit kirchlichen Einrichtungen zu vereinbaren. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Depositant sowohl die wissenschaftliche Nutzung des Bibliotheksguts durch Dritte als auch die sachgerechte Verwahrung für die Dauer des Leihvertrags gewährleisten kann.

(4) An historisch wertvollem Bibliotheksgut vor 1850 hat die Landeskirche ein Vorkaufsrecht.

(5) Drucke aus der Zeit vor 1850 dürfen nur nach Prüfung des Erhaltungszustands durch das zuständige landeskirchliche Archiv vernichtet werden.

(6) Der Verlust von Drucken und Handschriften aus der Zeit vor 1850 ist dem zuständigen landeskirchlichen Archiv anzuzeigen.

Nr. 21.12

Darlehensaufnahme über 100 000 Euro

Nr. 21.8 Absatz 1 bis 5 gilt entsprechend.

Nr. 22

(Zu § 22 VVwAufsG)

Nr. 22.1

(Zu Nummer 1)

(1) Ist ein Rechtsstreit in einer Angelegenheit zu erwarten, soll möglichst frühzeitig die Beratung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden.

(2) Das beabsichtigte Führen eines Rechtsstreits vor Gericht

(Klage, Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz) ist vor Einreichung bei Gericht anzuzeigen.

(3) Spätestens mit der Anzeige sind eine Schilderung der Sachlage sowie der vorprozessuale Schriftverkehr einschließlich interner Vermerke, Urkunden und so weiter in Kopie vorzulegen.

(4) Soll ein Rechtsstreit durch Vergleich beendet werden, ist dieser widerrufen abzuschließen und der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Jede andere nicht durch streitiges Urteil beabsichtigte Beendigung des Rechtsstreits ist ebenfalls anzeigepflichtig. Gleiches gilt für Rechtsmittelverzichte.

(5) Das Führen von Rechtsstreitigkeiten, die auf die Durchsetzung von Ansprüchen auf Leistungsentgelt oder Gebühren gerichtet sind, gilt als genehmigt, wenn eine zwangsweise Beitreibung der Forderung aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder Urteils als wahrscheinlich angesehen werden kann.

Nr. 22.2

(Zu Nummer 2)

(1) Die Genehmigung kann nur bei Einhaltung der Bestimmungen gemäß §§ 43 und 44 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz erteilt werden.

(2) Die kirchlichen Körperschaften haben den Banken eine Kopie der Anzeige an die Aufsichtsbehörde mit Eingangsstempel vorzulegen. Bei der Anzeige ist die Art des Kontos, die Änderung der Zeichnungsberechtigung beziehungsweise die Art der Vollmacht anzugeben. Für Kirchengemeinden, die zu einer Kassengemeinschaft gehören (§ 80 Absatz 1 Satz 1 Ausführungsverordnung zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz), ist die Einrichtung von Bankkonten und Depots unzulässig.

(3) Wird die kirchenaufsichtliche Genehmigung versagt, hat die Aufsichtsbehörde sicherzustellen, dass das Konto oder Depot geschlossen wird. Die Bankvollmacht ist auf einen rechtmäßigen Stand zu ändern.

Nr. 22.3

Vorzeitige Bestätigung der Genehmigungsfähigkeit

Die kirchliche Körperschaft kann bei Eilbedürftigkeit von der Aufsichtsbehörde verlangen, dass diese, soweit alle Unterlagen und Voraussetzungen vorliegen, auch vor Ablauf der sechs Wochen die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Maßnahme bestätigt.

Nr. 23

(Zu § 23 VVwAufsG)

Die Bestimmungen der Nummer 22.1 finden entsprechend Anwendung.

Nr. 24

Die in dieser Verordnung verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Nr. 25

(1) Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Vermögens- und Kirchspielverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung) vom 17. Dezember 2002 (ABl. ELKTh 2003 S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 41),
 2. die Verordnung über Kollekten, Sammlungen und die Annahme von Zuwendungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (KollektenVO) vom 7. September 2007 (ABl. S. 254),
 3. Richtlinie zum Gebrauch kirchlicher Räume für nichtkirchliche Zwecke vom 10. Januar 1995 (ABl. EKKPS S. 26),
 4. Richtlinien über die Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen für nichtkirchliche Zwecke vom 10. Oktober 1995 (ABl. ELKTh S. 176), zuletzt geändert durch Beschluss vom 2. September 2006 (ABl. 2007 S. 36),
 5. Ordnung über die Vereinbarung von Nutzungsentschädigungen für eine Mitbenutzung kirchlicher Grundstücke und Gebäude zu Film-, Fernseh- und Musikaufnahmen sowie musikalischen Veranstaltungen vom 7. November 2000 (ABl. ELKTh S. 232),
 6. die Rundverfügung Nr. 10/93 vom 8. Februar 1993 zur Finanzierung von Bauarbeiten durch Aufnahme von Krediten,
 7. die Rundverfügung Nr. 16/93 vom 27. April 1993 zu Kreditaufnahmen,
 8. die Verordnung zur Aus- und Durchführung der Kirchlichen Verwaltungsordnung (Verwaltungsordnungsdurchführungsverordnung – VwODV) vom 5. September 2000 (ABl. EKKPS S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (ABl. S. 54).
- (3) Vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an sind alle entgegenstehenden Vorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung und Ergänzung oder zur Änderung der in Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind, nicht mehr anzuwenden.
- (4) *(unbesetzt)*

Erfurt, den 13. September 2014
(7421-03: 0002)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Urkunde

**über die Erweiterung des
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Klettbach
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Weimar**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Weimar am 11. Juni 2014 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Klettbach, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Klettbach und Rhoda, wird durch die Kirchengemeinde Gutendorf erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2015.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 3. Juli 2014 genehmigt.

Erfurt, den 18. August 2014
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

**Zusammenschluss der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Buchfart, Gelmeroda, Legefild, Niedergrunstedt,
Possendorf und Schoppendorf zum
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Buchfart-Legefild
Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Weimar**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Weimar am 4. Juli 2014 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Buchfart, Gelmeroda, Legefild, Niedergrunstedt, Possendorf und Schoppendorf schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Buchfart-Legefild“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2015.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 30. Juli 2014 genehmigt.

Erfurt, den 5. September 2014
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Kerspleben, Kleinmölsen, Ollendorf und Töttleben zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Kerspleben Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Weimar am 11. Juni 2014 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Kerspleben, Kleinmölsen, Ollendorf und Töttleben schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Kerspleben“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2015.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 30. Juni 2014 genehmigt.

Erfurt, den 18. August 2014
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

Ernennung von Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten:

- **Kirchenrat Thomas Brucksch**, 1. August 2014, Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchenrat

Übernahmen in den Vorbereitungsdienst:

- **Vikarin Annette Bezzel**, 1. September 2014, berufsbegleitendes Vikariat
- **Vikarin Anne Boelter**, 1. September 2014
- **Vikarin Anne-Sophie Berthold**, 1. September 2014
- **Vikar Dr. Alf Christophersen**, 1. September 2014, religionspädagogisches Vikariat
- **Vikar Dietrich Eichenberg**, 1. September 2014
- **Vikarin Susanne Entschel**, 1. September 2014
- **Vikarin Madlen Goldhahn**, 1. September 2014, Gastvikariat
- **Vikarin Constanze Greiner**, 1. September 2014
- **Vikarin Martina Grigutsch**, 1. September 2014
- **Vikar Martin Gröger**, 1. September 2014, Sondervikariat
- **Vikarin Antje Habke**, 1. September 2014
- **Vikarin Hanna Jaeger**, 1. September 2014
- **Vikarin Cornelia Kühne**, 1. September 2014
- **Vikar Torben Linke**, 1. September 2014
- **Vikarin Inga Mergner**, 1. September 2014
- **Vikar Conrad Neubert**, 1. September 2014
- **Vikarin Christina Petri**, 1. September 2014
- **Vikarin Sabrina Pieper**, 1. September 2014
- **Gemeindepädagogin Rebekka Prozell**, 1. September 2014
- **Vikar Christoph Rätz**, 1. September 2014, Sondervikariat
- **Vikar Jürgen Reifarh**, 1. September 2014, berufsbegleitendes Vikariat
- **Vikarin Ann-Sophie Schäfer**, 1. September 2014
- **Vikarin Juliane Schlenzig**, 1. September 2014
- **Vikarin Stefanie Schwalbe**, 1. September 2014
- **Vikar Ramon Seliger**, 1. September 2014, berufsbegleitendes Vikariat
- **Vikar Jana Volkmann**, 1. September 2014

Entsendungsdienst/Probendienst:

- **Pfarrer Petra Albert**, 1. April 2014, Kirchengemeindeverband Zörbig und Sandersdorf
- **Pfarrer Annegret Doms**, 1. August 2014
- **Pfarrer Sandra Trottnier**, 1. Oktober 2014, Schartau

Berufungen:

- **Pfarrerina Jana Petri**, 8. März 2014, zur 1. Stellvertreterin des Superintendenten im Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach
- **Pfarrer Gerald Kotsch**, 8. März 2014, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach
- **Pfarrer Uwe Edom**, 13. März 2014, zum 1. Stellvertreter des Seniors im Kirchenkreis Erfurt
- **Pfarrer Andreas Lindner**, 13. März 2014, zum 2. Stellvertreter des Seniors im Kirchenkreis Erfurt
- **Pfarrer Catherine Heckert**, 22. März 2014, zur 1. Stellvertreterin des Superintendenten im Kirchenkreis Henneberger Land
- **Pfarrer Dorothea Söllig**, 22. März 2014, zur 2. Stellvertreterin des Superintendenten im Kirchenkreis Henneberger Land

- **Pfarrer Ulf Rödiger**, 29. März 2014, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Egel
- **Pfarrer Holger Holtz**, 29. März 2014, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Egel
- **Pfarrer Andreas Schuster**, 5. April 2014, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Halle-Saalkreis
- **Pfarrer Dr. Sabine Kramer**, 5. April 2014, zur 2. Stellvertreterin des Superintendenten im Kirchenkreis Halle-Saalkreis
- **Pfarrer Eva Maria Osterberg**, 5. April 2014, zur 1. Stellvertreterin des Superintendenten im Kirchenkreis Wittenberg
- **Pfarrer Hans-Jörg Heinze**, 5. April 2014, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Wittenberg
- **Pfarrer Dietmar Opitz**, 12. April 2014, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Mühlhausen
- **Pfarrer Beate Eisert**, 12. April 2014, zur 2. Stellvertreterin des Superintendenten im Kirchenkreis Mühlhausen
- **Pfarrer Dr. Peter Lippelt**, 12. April 2014, zum 1. Stellvertreter der Superintendentin im Kirchenkreis Stendal
- **Pfarrer Christof Enders**, 12. April 2014, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Stendal
- **Pfarrer Thomas Perlick**, 14. April 2014, zum 1. Stellvertreter der Superintendentin im Kirchenkreis Meiningen
- **Pfarrer Gerhard Richter**, 14. April 2014, zum 2. Stellvertreter der Superintendentin im Kirchenkreis Meiningen
- **Pfarrer Dr. Jürgen Wolf**, 19. Mai 2014, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Eisenberg
- **Pfarrer Thomas-Michael Robscheit**, 18. Juni 2014, zum 1. Stellvertreter der Superintendentin im Kirchenkreis Apolda-Buttstädt
- **Pfarrer Evelin Franke**, 18. Juni 2014, zur 2. Stellvertreterin der Superintendentin im Kirchenkreis Apolda-Buttstädt
- **Pfarrer Dr. Susanne Böhm**, 1. Juli 2014, Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, Übertragung der Pfarrstelle Apolda I
- **Pfarrer Olaf Wisch**, 1. Juli 2014, Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, Übertragung der Pfarrstelle Ottendorf
- **Pfarrer Rainer Pohlmann**, 1. August 2014, Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, Übertragung der Pfarrstelle Obersdorf
- **Pfarrer Andreas Schwarze**, 1. September 2014 zum Superintendenten des Kirchenkreises Südharz verbunden mit einem Dienstauftrag in der Kirchengemeinde Blasii Altendorf
- **Pfarrer Klaus Zebe**, 1. September 2014, Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, Übertragung der Kreispfarrstelle für Stadtjugendarbeit im Kirchenkreis Erfurt für die Dauer von sechs Jahren
- **Pfarrer Roswitha Meißner**, 1. September 2014, Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, Übertragung der Pfarrstelle Könnern II
- **Pfarrer Klemens Niemann**, 1. September 2014, Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, Übertragung der

Kreispfarrstelle für Gemeindepädagogik im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

- **ordinierte Gemeindepädagogin Cornelia Goerg**, 1. September 2014, Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, Übertragung der Kreisgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises Südharz mit Dienstsitz in Neustadt
- **Pfarrer Jens Schmiedchen**, 1. September 2014, Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, Übertragung der Pfarrstelle Haldensleben-Luther
- **Pfarrer Dorothea Knetsch**, 20. Oktober 2014, Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, Übertragung der Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge am Asklepios-Fachklinikum für Psychiatrie und Neurologie Stadroda im Kirchenkreis Eisenberg
- **Pfarrer Johannes Haak**, 1. November 2014 zum Superintendenten des Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogenstellen:

- **Pfarrer Angelika Hundertmark**, 1. Juli 2014, Bad Liebenstein
- **Pfarrer Henry Jahn**, 1. Juli 2014, Knau
- **Gemeindepädagoge Andreas Trelenberg**, 1. Juli 2014, ordinierte Gemeindepädagogenstelle im Kirchenkreis Jena in der Region West
- **Pfarrer Armin Pra**, 1. August 2014, Röcken
- **Pfarrer Steffen Doms**, 1. August 2014, Lauchhammer
- **Pfarrvikar Harald Graul**, 1. August 2014, Kaltensundheim
- **Pfarrer Martin Goetzki**, 1. September 2014, Gardelegen
- **Pfarrer Arne Tittelbach-Helmrich**, 1. September 2014, Gerstungen
- **Pfarrer Thomas Meißner**, 1. September 2014, Könnern I
- **Pfarrer Annette von Biela**, 1. September 2014, St. Marien II Salzwedel
- **Pfarrer Friedrich von Biela**, 1. September 2014, St. Marien II Salzwedel
- **Pfarrer Cordelia Hoenen**, 1. September 2014, Magdeburg Stadtfeld-Diesdorf
- **Pfarrer Peter Eichfeld**, 1. Oktober 2014, Aschersleben
- **Pfarrer Gesine Rabenstein**, 1. Oktober 2014, Magdeburg Süd-Ost

Übertragungen allgemeinkirchlicher Aufgaben:

- **Pfarrer Martina Berlich**, 1. August 2014, bewegliche Pfarrstelle für die Dauer von fünf Jahren
- **Pfarrer Annette von Biela**, 1. September 2014, Kreisschulpfarrstelle II Salzwedel für die Dauer von sechs Jahren
- **Pfarrer Sören Brenner**, 1. August 2014, Pfarrstelle des Schulbeauftragten für den Bereich des Propstsprenghals Halle-Wittenberg für die Dauer von sechs Jahren
- **Pfarrer Andreas Koch**, 1. August 2014, Pfarrstelle des Schulbeauftragten für den Bereich des Propstsprenghals Meiningen-Suhl für die Dauer von vier Jahren
- **Pfarrer Ulrich Prell**, 1. August 2014, Pfarrstelle des Schulbeauftragten für den Bereich des Propstsprenghals Gera-Weimar für die Dauer von sechs Jahren
- **Pfarrer Thomas Reim**, 1. August 2014, Kreispfarrstelle für besondere Aufgaben im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen
- **Pfarrer Andreas Ziemer**, 1. August 2014, Dozent für Evangelischen Religionsunterricht für

Gymnasien und Berufsbildende Schulen am Pädagogisch-Theologischen-Institut

- **Pfarrer Angela Kunze-Beiküfner**, 1. August 2014, Dozentenstelle für Gemeindepädagogik im Elementarbereich am Pädagogisch-Theologischen Institut für die Dauer von sechs Jahren
- **Pfarrer Hans-Peter Kopitzsch**, 1. September 2014, Kreispfarrstelle für pastorale und Unterstützerdienste im Kirchenkreis Schleiz für die Dauer von sechs Jahren
- **Gemeindepädagogin Petra Lehner**, 1. September 2014, bewegliche Gemeindepädagogenstelle im Kirchenkreis Halle-Saalkreis
- **Pfarrer Tobias Schüfer**, 1. September 2014, regionaler Studienleiter für die Vikarsausbildung
- **Pfarrer Ruth Ziemer**, 1. September 2014, Pfarrstelle für besondere Aufgaben für die Dauer von drei Jahren
- **Pfarrer Jörg Bachmann**, 1. Oktober 2014, Kreispfarrstelle für besondere Aufgaben im Kirchenkreis Altenburger Land

Beauftragungen:

- **Pfarrer Michael Thiel**, 1. Mai 2014, Vakanzvertretung in der Pfarrstelle Uhlstädt
- **Pfarrer Jürgen van Wieren**, 1. Juli 2014, Abordnung in die reformierte Gemeinde Burg
- **Pfarrer Evelin Franke**, 1. August 2014, Vakanzvertretung in der Pfarrstelle Buttstädt
- **Pfarrer Angelika Jordan-Schön**, 1. August 2014, I. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Jena für das Schuljahr 2014/2015
- **Pfarrer Jürgen Kotz**, 1. August 2014, Gemeinden Calbe, Schwarz und Trabitze bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle Calbe
- **Pfarrer Andreas Gießler**, 1. August 2014, Kirchengemeinden Mehna-Dobitschen und Konfirmandenunterricht in Altenburg bis zur Wiederbesetzung der Kreispfarrstelle für Ehrenamtsbegleitung und Gemeindeförderung im Kirchenkreis Altenburger Land verbunden mit der Gemeindepfarrstelle Altenburg II

Übernahmen aus anderen Landeskirchen und Wechsel zu anderen Landeskirchen:

- **Pfarrer Wolfgang Wenzlaff**, 1. August 2014, Versetzung zur Evangelischen Kirche Anhalts
- **Pfarrer Michael Schünke**, 1. September 2014, Versetzung zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Beurlaubungen/Freistellungen:

- **Pfarrer Almut Bretschneider-Felzmann**, 1. August 2014
- **Pfarrer Dr. Roland M. Lehmann**, 1. September 2014
- **Pfarrer Otfried Papp**, 1. September 2014
- **Pfarrer Ulrike Weber**, 1. September 2014
- **Pfarrer Martin Krautwurst**, 1. September 2014
- **Pfarrer Karsten Felzmann**, 1. Oktober 2014

Ausgeschieden aus dem Dienst:

- **Vikar Christian Marquardt**, 31. August 2014
- **Pfarrer Detlef Noffke**, 31. August 2014
- **Pfarrer Michael Bickelhaupt**, 1. September 2014

Altersteildienst (passive Phase):

- **Oberkirchenrätin Ruth Kallenbach**, 17. Juni 2014, Erfurt
- **Pfarrer Siegfried Lück**, 1. August 2014, Wusterwitz
- **Pastorin Evelyn Viehmann**, 1. September 2014, Bad Salzungen

(zeitlicher) Ruhestand:

- **Pfarrer Walter Martin Rehahn**, 31. Juli 2014, Bibelzentrum Halle
- **Gemeindepädagogin Rosemarie Oehlke**, 31. Juli 2014, Rögatz
- **Pfarrer Barbara Bürger**, 31. Juli 2014, Arendsee
- **Pfarrer Dr. Eberhard Bürger**, 31. Juli 2014, Arendsee
- **Pfarrer Annette Bohley**, 31. August 2014, Bitterfeld
- **Pfarrer Gerhard Löffler**, 31. August 2014, Roßleben-Nikolausrieth
- **Pfarrer Detlev Herfurth**, 31. August 2014, Treben
- **Pfarrer Michael Thurm**, 31. August 2014, Rudolstadt-Schwarza
- **Pfarrer Rainer Katzmann**, 31. August 2014, Halle
- **Pfarrer Klaus Söllig**, 30. September 2014, St. Kilian
- **Pfarrer Ursula Meckel**, 30. September 2014, Thale
- **Pfarrer Dr. Martin Remus**, 30. September 2014, Erfurt-Gispersleben

Heimgerufen wurden:

- **Pfarrer i. R. Rolf Kups**, geboren am 31. August 1949, zuletzt im Kirchenkreis Halberstadt, verstorben am 28. April 2014 in Ilsenburg/Harz
- **Pfarrer i. R. Helmut Günther Fuhrmann**, geboren am 30. November 1934, zuletzt in Treffurt, verstorben am 23. Juni 2014 in Rodeberg
- **Pfarrvikar i. R. Klaus Rudolf**, geboren am 25. März 1939, zuletzt in Tschirma, verstorben am 5. Juli 2014 in Weida
- **Superintendent i. R. Heinrich Behr**, geboren am 23. August 1932, zuletzt Superintendent in Delitzsch, verstorben am 8. Juli 2014 in Erfurt
- **Pfarrer i. R. Eckhart Vogel**, geboren am 29. Juli 1943, zuletzt in Göllingen, verstorben am 11. Juli 2014 in Rechtsupweg
- **Pfarrer i. R. Hans Lieberknecht**, geboren am 14. Oktober 1921, zuletzt in Gotha, verstorben am 19. Juli 2014 in Steinbach-Hallenberg
- **Superintendent i. R. Volker von Reinersdorff**, geboren am 20. August 1930, zuletzt in Burg, verstorben am 9. August 2014 in Elbe-Parey
- **Oberkirchenrat i. R. Friedrich Zilz**, geboren am 21. Januar 1927, zuletzt Kirchenamt Eisenach, verstorben am 12. August 2014 in Bad Hersfeld
- **Pfarrer i. R. Winfried Treff**, geboren am 15. Januar 1931, zuletzt in Schwallungen, verstorben am 19. August 2014 in Bad Salzungen

Berichtigung:

- **Pfarrer i. R. Adrian Nolde**, geboren am 16. April 1943, zuletzt in Seelsorgebezirk I Jena Süd, verstorben am 8. Januar 2014 in Jena
- **Pfarrer i. R. Dieter Nehr Korn**, geboren am 18. Juni 1932, zuletzt in Altherzberg, verstorben am 7. Mai 2014 in Brandenburg an der Havel

Erfurt, den 16. September 2014
(4002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen (Pfarrstellengesetz § 8 Absatz 1).

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folge-monats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. **Studienleiterstelle für die Ausbildung von Vikarinnen/Vikaren und Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst**
2. **Kreisjugendpfarrstelle im Kirchenkreis Merseburg**
3. **Kreispfarrstelle für Jugendarbeit und Religionsunterricht im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen**
4. **Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Meiningen**
5. **Regionalgemeinde Artern-Heldrungen, Pfarrbereich Artern**
6. **Pfarrstelle Bad Liebenwerda**
7. **Pfarrstelle Beendorf**
8. **Pfarrstelle Erfurt-Bindersleben**
9. **Pfarrstelle Fraureuth**
10. **Pfarrstelle St. Petri-Margarethen Mühlhausen**

Zu 1.:

Studienleiterstelle für die Ausbildung von Vikarinnen/Vikaren und Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum 1. April 2015 die landeskirchliche Pfarrstelle

einer Studienleiterin/eines Studienleiters

für die Ausbildung von Vikarinnen/Vikaren und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst für die Dauer von drei Jahren im Umfang eines halben Dienstauftrages (50 Prozent) zu besetzen.

Zu den Aufgaben der Studienleiterin/des Studienleiters gehören:

- Unterstützung des regionalen Studienleiters bei der Planung und Durchführung der Seminare im Bereich der regionalen Vikarsausbildung der EKM (Einführung in das liturgische Singen, Konfirmandenarbeit, Jugendarbeit, Diakonie, Mission/Ökumene, gemeindepädagogisches Projekt, Kirche in ländlichen Räumen, Kirchenrecht),
- Begleitung und Förderung der Vikarinnen/Vikare und Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen,
- ausbildungsbegleitende Besuche in den Vikariatsgemeinden in der EKM einschließlich Gottesdiensthospitationen und Predigtcoaching,
- Mitarbeit in der Mentorinnen- und Mentorenqualifizierung,
- Zusammenarbeit mit den Dozentinnen/Dozenten des Predigerseminars Wittenberg und der Erweiterten Studienleiterkonferenz (z. B. Abstimmung des Ausbildungscurriculums).

Die Besetzung der Stelle ist an folgende fachliche und persönliche Voraussetzungen gebunden:

- Erstes und Zweites Theologisches Examen, Ordination und Anstellungsfähigkeit,
- wissenschaftliche Qualifizierung, insbesondere im Fachgebiet Praktische Theologie oder Systematik (Dissertation),
- Berufserfahrung im Gemeindepfarrdienst,
- Freude an der Bildungsarbeit mit jungen Erwachsenen,
- theologische Diskursfähigkeit, erkennbare Spiritualität und pastorale Identität,
- ausgeprägte kommunikative Kompetenzen, Souveränität und Flexibilität in Gesprächs- und Konfliktsituationen,
- ein hohes Maß an Reflexionsfähigkeit,
- Wahrnehmungsfähigkeit für Veränderungsprozesse in Kirche und Gesellschaft,
- Interesse an Gemeindeentwicklung und einer Vision von Kirche,
- Nachweis und Bereitschaft zu beruflicher Fortbildung, insbesondere im Bereich Pastoralpsychologie,
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit, Führerschein Bedingung.

Erwartet werden ein kooperativer Arbeitsstil sowie die Umsetzung der beschriebenen Aufgaben auf Grundlage des Rahmenausbildungsplanes. Es bieten sich vielseitige inhaltliche Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten in der Ausbildung junger Erwachsener zusammen mit dem regionalen Studienleiter und weiteren Bildungsträgern in Kooperation mit den am Ausbildungsverbund beteiligten Landeskirchen.

Die Stelle ist bis 31. März 2017 befristet. Dienststelle ist die regionale Studienleitung in Neudietendorf. Die Bezüge richten sich nach den Grundsätzen der Pfarrbesoldung der EKM.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Kirchenrat Jens Walker, Referat Ausbildung und Personalentwicklung (P3), Landeskirchenamt Erfurt, Tel.: 0361 51800491, E-Mail: jens.walker@ekmd.de sowie
- der regionale Studienleiter, Pfarrer Tobias Schüfer, Zinzendorfplatz 3, 99192 Neudietendorf, Tel.: 036202 70682, E-Mail: tobias.schuefer@ekmd.de

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. Oktober 2014 an: Landeskirchenamt der EKM, Referat Ausbildung und Personalentwicklung (P3), Kirchenrat Jens Walker, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt.

Zu 2.:**Kreisjugendreferentenstelle im Kirchenkreis Merseburg
Einstellungstermin: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Befristung: sechs Jahre**

Der Kirchenkreis schreibt für eine neugierige, kreative und ordinierte Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen/Pfarrerin/Pfarrer für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Merseburg eine 100 Prozent-Stelle befristet auf sechs Jahre aus.

Das Leitbild des Evangelischen Kirchenkreises Merseburg lautet: „Wir wollen als Kirche am Ort und in der Nachbarschaft mit anderen Gemeinden aus dem Evangelium leben und andere dazu einladen.“

Unser Kirchenkreis hat fünf Regionen, in denen sich Junge Gemeinden treffen. Im Kirchenkreis leben 20 846 Christen, ca. 12 Prozent der Gesamtbevölkerung.

Wir erwarten:

- eine neugierige Kollegin/einen neugierigen Kollegen, die/der weiß, dass Jugendarbeit eine lohnende Arbeit ist, die wie alles, was nachhaltig ist, mit kleinen Schritten wächst
- strukturelles Denken, Querdenken, Teamfähigkeit, Leitungskompetenz und Kooperationsfähigkeit mit den Kirchengemeinden und Kommunen vor Ort
- besonderes pädagogisches Profil z. B. Erlebnispädagogik oder Theaterpädagogik
- eine zentrale jährliche Konfirmandenfahrt mit einem Team an Kolleginnen/Kollegen inhaltlich und organisatorisch vorzubereiten und durchzuführen
- Jugendfreizeiten für den Kirchenkreis organisieren und leiten
- Beratung der Jugendgruppen in den Gemeinden und Regionen, Leitung des Kreisjugendkonvents und Begleitung der Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter in den Gemeindegemeinderäten und der Kreissynode
- die Ehrenamtsarbeit mit Jugendlichen im Kirchenkreis zu entwickeln und koordinieren, z. B. Juleica- und Kileica-Ausbildung gemeinsam mit der Fachreferentin für die Arbeit mit Familien und Kindern
- Zusammenarbeit mit Kolleginnen/Kollegen auf Kreis- und Gemeindeebene sowie in den Schulen
- Führerschein B
- Gremienarbeit: Vertretung auf Kreis- und Landesebene und in kommunalen Trägereinrichtungen

Wir bieten:

- 100 Prozent VBE
- jährliche finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit durch den Kirchenkreis
- ein Büro
- engagierte Jugendliche in acht Jungen Gemeinden im Kirchenkreis
- einen Kirchenkreis, der sich bewusst ist, dass das Erfolgsrezept für eine gelingende Jugendarbeit nicht auf der Straße liegt und selbst bereit ist zum Querdenken und zum strukturellen Denken
- motivierte Kolleginnen/Kollegen auf Kreis- und Gemeindeebene sowie in den Schulen, die sich auf eine Zusammenarbeit freuen
- Mediathek mit umfangreichem Materialpool und hochwertiger Technik
- Unterstützung bei der Wohnungssuche am Dienstsitz Merseburg

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Christiane Kellner, Tel.: 03461 33220, E-Mail: christiane.kellner@kirchenkreis-merseburg.de, www.kirchenkreis-merseburg.de
- Näheres über die aktuelle Jugendarbeit gib es unter <http://evju.wordpress.com>

Zu 3.:**Kreispfarrstelle für Jugendarbeit und Religionsunterricht im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen**

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreis: Bad Frankenhausen-Sondershausen

Stellenumfang: 100 Prozent

Zeitraum: baldmöglichst für drei Jahre (verlängerbar auf sechs Jahre)

Dienstsitz: Sondershausen

Dienstwohnung: nicht vorhanden, Wohnsitz frei wählbar, möglichst im Kirchenkreis

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen sieht angesichts umwälzender Strukturveränderungen im Kirchenkreis den Bedarf für eine Kirchenkreisstelle, die sich hälftig für Schulunterricht und kirchliche Jugend- und Bildungsarbeit engagiert, dringend gegeben. Mit der halben Stelle für Religionsunterricht sollen Kollegen unterstützt werden, die die neu gegründeten Regionalpfarrämter zusammenführen und gemeinsam mit den Gemeinden mit Leben füllen sollen. Impulse erhofft sich der Kreiskirchenrat zudem von der halben Stelle für Jugend- und Bildungsarbeit im Kirchenkreis, die eng mit der Kreisjugendpfarrerin und den Gemeindepädagogen zusammen arbeiten soll. Aus diesem Grund wollen wir befristet für drei Jahre (verlängerbar auf insgesamt sechs Jahre) eine Kreispfarrstelle errichten und besetzen, die auch von einem ordinierten Gemeindepädagogen ausgefüllt werden kann.

Aufgaben im Bereich Religionsunterricht:

- Unterricht an Regelschule und Gymnasium vorwiegend im westlichen Bereich des Kirchenkreises

Aufgaben im Bereich Jugend- und Bildungsarbeit:

- Präsenz vor Ort
- Übernahme von Jugendgruppen
- Zusammenarbeit mit der Kreisjugendpfarrerin, den Gemeindepädagogen und der Jugend- und Bildungsreferentin des Klosters Volkenroda
- Koordination eines aufzubauenden ehrenamtlichen Mitarbeiterteams
- Konzeptionserarbeitung für die überregionale Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Feier von Jugendgottesdiensten

Allgemein:

- regelmäßige Gottesdienste im Kirchenkreis
- Angebote für Jugendgottesdiensten im Kirchenkreis
- Teilnahme an den Konventen

Wir bieten:

- engagierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende
- Fortbildungsmöglichkeit
- Hilfe bei der Suche von Wohnraum

Wir wünschen uns eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer mit:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Schule und Kirchengemeinde
- der Gabe, dabei Menschen verschiedener Konfessionen und auch ohne konfessionelle Bindung anzusprechen und einzubeziehen

- idealerweise Erfahrungen in der Gemeinde
- der Fähigkeit, unterschiedliche Interessen, Bedürfnisse und Anforderungen zu koordinieren
- Freude an kleinen Veranstaltungen und großen Events
- Einfühlungsvermögen, Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit
- Mobilität
- Ideen, die wir noch nicht haben

Das Profil der Stelle ermöglicht auch ordinierten Gemeindepädagogen die Bewerbung.

Weitere Auskünfte erteilt:

Superintendent Kristóf Bálint, Kantor-Bischoff-Platz 8, 06567 Bad Frankenhausen; Tel.: 034671 62614

Zu 4.:

Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Meiningen

Kirchenkreis: Meiningen
 Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstwohnung: nicht vorhanden
 Dienstbeginn: 1. Februar 2015
 Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Zum 1. Februar 2015 ist die Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Meiningen wieder zu besetzen. Diese Stelle ist auf sechs Jahre befristet, wobei eine Option auf Verlängerung gegeben ist.

Aufgabengebiete:

- Erteilung von Evangelischen Religionsunterricht am staatlichen Henfling-Gymnasium Meiningen
- Erteilung von Evangelischen Religionsunterricht an weiteren Schulen im Kirchenkreis Meiningen (vorrangig staatl. Regelschule Wasungen)
- Gestaltung der Verknüpfung von schulischer und gemeindlicher Bildungsarbeit
- Predigtauftrag im Kirchenkreis Meiningen

Erwartungen an die Bewerberin/an den Bewerber:

- theologische Qualifikation, Bewerbungsfähigkeit im Bereich der EKM,
- religionspädagogische und schulseelsorgerliche Qualifikation,
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Schule und Gemeinden im Kirchenkreis/Netzwerkarbeit.

Die Kreis- und Theaterstadt Meiningen und die umliegende Region stehen für vielfältige kirchliche und kulturelle Angebote in einer landschaftlich schönen Gegend zwischen Thüringer Wald und Rhön. Kindertagesstätten und alle Schulformen sind vorhanden.

Die Region ist verkehrstechnisch mit Bus, Regionalbahn und nahem Autobahnanschluss (A 71) gut angebunden. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Sollte der Ehepartner auch Pfarrer/in sein, sei auf mehrere im Herbst 2015 frei werdende Pfarrstellen hingewiesen. So ist ab September 2015 eine 100 Prozent Pfarrstelle im Pfarrbereich Friedelshausen-Oepfershausen zu besetzen, ab November 2015 eine 100 Prozent Pfarrstelle in Meiningen-Stadt und Dreißigacker.

Weitere Auskünfte erteilt:

Superintendentin Beate Marwede, Neu-Ulmer Str. 25b, Tel.: 03693 840923, E-Mail: suptur@ev-kirche-meiningen.de

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. November 2014 an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat Personal, z. Hd. Frau Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt.

Zu 5.:

Regionalgemeinde Artern-Heldrungen, Pfarrbereich Artern

Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda
 Propstsprengel: Halle-Wittenberg
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstellen: 5
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstsitz: Artern
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Allgemeines:

Die Pfarrstelle Artern gehört mit ihren fünf Gemeinden Artern, Bretleben, Reinsdorf, Ritteburg und Voigtstedt zur Regionalgemeinde Artern-Heldrungen, die mit ca. 2 000 Gemeindegliedern zwei Pfarrstellen zu je 100 Prozent umfasst (die zweite in Heldrungen wurde gerade mit einem Pfarrer in Entsendung neu besetzt). Landschaftlich liegt sie in schöner und kulturhistorisch bedeutender Gegend in Nordthüringen, im Kyffhäuserkreis, der an ein gutes Radwegenetz angebunden ist.

Vor Ort gibt es drei Kindertagesstätten in Trägerschaft der Diakonie, des Weiteren sind alle Schulformen in freier und/oder staatlicher Trägerschaft im Einzugsbereich vorhanden. Es besteht eine sehr gute allgemeinmedizinische und fachärztliche Versorgung. Einkaufsmöglichkeiten sind zu Fuß zu erreichen, insbesondere gibt es mehrere gute, in Familienhand geführte Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, etc.) und zweimal Wochenmarkt. Artern liegt an der Bahnstrecke Erfurt-Sangerhausen-Magdeburg sowie an den Autobahnen A 71 und A 38.

Die Dienstwohnung liegt abgeschlossen im 1. Obergeschoss des Pfarrhauses. Sie besteht aus vier Zimmern, Küche und Bad und ist saniert. Im Erdgeschoss befinden sich ein Gemeindebüro, das Amtszimmer sowie ein Archivraum. Direkt am Haus befindet sich ein schöner abgeschlossener Garten.

Arbeitsfelder:

Das Profil des Pfarrbereiches Artern ist schwerpunktmäßig auf die Arbeit mit Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren ausgerichtet. Es gibt auch noch weitere Bereiche (Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, kirchenmusikalische Arbeit), die von der Pfarrerin/dem Pfarrer und den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden abgedeckt werden.

In Artern gibt es drei Altenheime bzw. betreute Wohnformen für Seniorinnen/Senioren in denen regelmäßig Gottesdienste gefeiert werden. Einmal monatlich finden in vier Ortsgemeinden Senioren- bzw. Gemeindegemeinschaften statt. Ein weiterer wichtiger Informationsaustausch findet unter anderem in den fünf Gemeindebeiräten statt und ermöglicht eine verlässliche Kommunikationsstruktur. Von den Gemeindebeiräten, wichtiges Bindeglied zwischen Gemeindekirchenräten und Gemeinde, wird vieles vor Ort unkompliziert und selbstständig geregelt.

Die Gottesdienste finden in Artern wöchentlich, in Reinsdorf und Voigtstedt alle zwei Wochen sowie in Bretleben und Ritteburg monatlich statt.

In unseren Gemeinden gibt es sechs aktive Lektorinnen/Lektoren, die die Gottesdienstarbeit unterstützen. Die Gemeinden streben an, der Pfarrerin/dem Pfarrer alle zwei Monate ein predigtfreies Wochenende zu ermöglichen.

Die Regionalgemeinde, zu der die Pfarrstelle gehört, besteht in ihrer Struktur bereits seit Anfang der 90er Jahre. Dazu gehören neben den Gemeinden des Pfarrbereichs Artern noch die Gemeinden Harras, Hauteroda, Heldrungen und Oberheldrungen. Die Regionalgemeinde ist kirchenrechtlich ein Kirchengemeindeverband mit einem gemeinsamen Gemeindegemeinderat, der ehrenamtlich geleitet wird. Für die gute Zusammenarbeit in der Regionalgemeinde Artern-Heldrungen haben sich die monatlichen Dienstberatungen mit dem Heldrungen Pfarrer, dem Kantor, dem Gemeindepädagogen und der GKR Vorsitzenden bewährt.

In der Regionalgemeinde gibt es pro Jahr in der Regel vier gemeinsame Regionalgottesdienste, z. B. zum Reformationstag.

Die Gemeinde Bretleben wünscht sich von der zukünftigen Pfarrerin/dem zukünftigen Pfarrer die weitere bauliche Begleitung der Innensanierung der Kirche.

Die Zusammenarbeit in der Region „Mittleres Unstruttal“, zu der die Regionalgemeinden Artern-Heldrungen, Kindelbrück und die Kirchspiele Roßleben-Nikolausrieth und Wiehe gehören, wird durch den Regionalbeirat koordiniert.

Einmal im Vierteljahr treffen sich die hauptamtlich Mitarbeitenden mit gewählten Ehrenamtlichen aus der Region, um die regionale Zusammenarbeit zu fördern, aber auch um über finanzielle Mittel zu beraten, die der Kirchenkreis den Regionen für ihre Arbeit zur Verfügung stellt.

Die Konfirmandenarbeit in der Region, die einmal im Monat an unterschiedlichen Orten stattfindet, wird durch ein Team der Mitarbeitenden aus der Region gestaltet.

Eine weitere regional verantwortete Gemeindeveranstaltung, die von der Dienstgemeinschaft in der Region mitgetragen wird, ist die Bibelwoche.

Ehrenamtlich werden der Weltgebetstag, die Friedensdekade, ein Hauskreis, das Krabbelfrühstück, der Familienkreis „Flöhchen“ und auch das soziale Netzwerk „Trampelpfad“ organisiert.

Der Familienkreis „Flöhchen“ trifft sich wöchentlich und gestaltet den Freitagnachmittag für Kinder und Familien. Außerdem wird montags das Krabbelfrühstück für die Kleinsten angeboten sowie die jährliche Familienfreizeit organisiert. Das Netzwerk „Trampelpfad“ verantwortet einmal pro Woche ein kostenloses Schulfrühstück in allen Schulen in Artern, einmal im Jahr das „Restaurant der Herzen“ und ein Kinderschwimmbadfest.

Was Ihnen die Pfarrstelle Artern zu bieten hat:

- eine für die nächsten Jahre in diesem Umfang gesicherte 100 Prozent Pfarrstelle
- aktive Gemeinden, in denen sich die ehrenamtlich Mitarbeitenden engagieren, die offen für neue Impulse sind
- einen aktiven Gemeindegemeinderat, bei dem große Teile der Geschäftsführung bei der ehrenamtlichen Vorsitzenden liegen
- kirchenmusikalische Arbeit (Kantorei; Musik im Gottesdienst, Oratorien und Konzerte; Posaunenchor), die durch einen hauptamtlich in der Region angestellten Kantor und ehrenamtliche Organistin/Organisten abgesichert wird
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, die durch einen hauptamtlich, in der Region angestellten Gemeindepädagogen und ehrenamtlich Mitarbeitende verantwortet wird
- das Gemeindebüro der Regionalgemeinde befindet sich in Artern und ist an zwei Tagen in der Woche mit einer Sekretärin besetzt

- das Gemeindeblatt, das alle zwei Monate erscheint und von einem Mitarbeiter der örtlichen Druckerei gestaltet wird
- gute Kontakte zu Kommunen und Landkreis sowie die Möglichkeit, an bestehende Netzwerke anzuknüpfen

Gut angenommen und besucht werden:

- die vier Regionalgottesdienste im Jahr
- die Senioren- und Gemeindegemeinschaften
- die kirchenmusikalischen Veranstaltungen
- die Gemeindefahrt der Regionalgemeinde
- Bibelwoche, Weltgebetstag, Friedensdekade
- der Konfirmandenunterricht
- die jährlich Familienfreizeit

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer:

- die/der mit dem ehrenamtlich geführten GKR auf Augenhöhe zusammen arbeitet
- mit der/dem wir gemeinsam das Gemeindeleben gestalten können
- die/der sich in die Regionalgemeinde einbringt, indem sie/er Angebote, die bestehen, aufnimmt und Freiräume nutzt um Neues auszuprobieren
- die/der kontaktfreudig auf Menschen zugeht
- die/der auf die Erwartungen der einzelnen Gemeinden eingehen kann

Amtshandlungen:

	2012	2013
Taufen:	5	4
Hochzeit:	1	2
Beerdigungen:	19	16
Konfirmanden:	2	7

Weitere Auskünfte erteilen:

- Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Angelika Braune, Tel.: 03466 320160, E-Mail: braune-a@web.de
- Superintendent Andreas Berger, Tel.: 03475 648631, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-eisleben-soemmer da.de

Zu 6.:

Pfarrstelle Bad Liebenwerda

Kirchenkreis: Bad Liebenwerda

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1 572 (ca. 20 Prozent der Bevölkerung)

Dienstsitz: Bad Liebenwerda

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. April 2015

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Selbstständige Gemeindegemeinderäte und motivierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erwarten eine ebenso engagierte Pfarrerin/Pfarrer. Wir freuen uns an Gottesdiensten und Amtshandlungen, die lebendig und liebevoll gestaltet sind; die vielfältigen Möglichkeiten des neuen Gemeindezentrums möchten mit phantasievoller und kompetenter Beharrlichkeit genutzt, die Zusammenarbeit mit gut funktionierenden kommunalen Strukturen und zwei Kurkliniken vor Ort soll fortgesetzt werden.

Darum wünschen wir uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an Verkündigung, Gemeindeaufbau und Seelsorge mitbringt
- in komplexen Situationen gelassenes Gottvertrauen bewahrt

- ehrenamtliche Mitarbeiter/innen begleitet und weiterbildet
- besonderes Augenmerk auf Kinder- und Jugendarbeit legt
- mit den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen (Kirchenmusikerin, Gemeindepädagogin, Sekretärin, ev. KiTa) partnerschaftlich und auf Augenhöhe zusammenarbeitet
- das neue und komfortable Gemeindezentrum als Begegnungsstätte unterschiedlicher Menschen und Aufgabenfelder entwickeln hilft
- die gesamte Arbeit in den Gemeinden koordinieren kann und will
- sich in die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in der Region und im Kirchenkreis einbringt
- Kontakte zu kommunalen Strukturen und anderen gesellschaftlichen Kräften für selbstverständlich hält
- PC-Kenntnisse und Bereitschaft zur Mobilität (Auto und Führerschein) mitbringt

Die zentral gelegene Stadtkirche in Bad Liebenwerda (umfassend saniert) mit überregionaler Bedeutung bietet gute Bedingungen für Gottesdienste und Konzerte. Aktive kirchenmusikalische Gruppen, verschiedene Gemeindekreise und Eine-Welt-Gruppe mit Laden gegenüber der Kirche sind selbstständiges Arbeiten gewöhnt und gestalten das Gemeindeleben bunt und vielfältig (siehe auch www.kirche-badliebenwerda.de).

Dass ein Teil der angegliederten Ortsteile keine eigene Kirche hat, geht auf Luther direkt zurück, die von ihm dort angeordnete Bildungsaufgabe ist aber nicht erledigt und braucht spezielle Aufmerksamkeit in der Begleitung der Gemeindeglieder.

Zum Jahresbeginn wird eine fünfjährige Planungs- und Umbauphase der Gemeinderäume zum Gemeindezentrum abgeschlossen sein, ebenso wird das Pfarrhaus während der Vakanz einer umfassenden Innensanierung unterzogen. Lediglich die Kirche in Möglenz braucht eine Sanierung, sie ist aber einschließlich Orgel gut nutzbar.

Bad Liebenwerda als Kleinstadt an der Schwarzen Elster ist durch das gepflegte Stadtbild nicht nur für Kurgäste attraktiv. Vielfältige kulturelle Angebote, gute medizinische Versorgung und Einkaufsmöglichkeiten entsprechen dem Niveau einer Kurstadt. Für weitere Aktivitäten orientiert man sich nach Dresden (Flughafen 50 Min., Frauenkirche 60–80 Min.), Leipzig (S-Bahn bis Gewandhaus 85 Min.), Potsdam/Berlin sind mit dem PKW in 1–2 Std. erreichbar. Ökumenische Kita, Grund- und Oberschule sowie eine leistungsstarke Musikschule finden sich vor Ort, das staatliche Gymnasium in Elsterwerda sowie evangelische Grund-, Oberschule und Gymnasium im Landkreis sind durch Busverbindungen gut erreichbar. Klein- und mittelständische Betriebe sowie Landwirtschaft, wachsender Fahrrad- und Gewässertourismus geben der Region gute Entwicklungschancen. Der Landkreis Elbe-Elster (Bundesland Brandenburg) liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung, geprägt durch Naturpark, Elb- und Elsteraue, attraktive Erholungs- und Freizeitregionen („Kleiner Spreewald“ Wahrenbrück, „Lausitztherme Wonnemar“ Bad Liebenwerda, Seen in Zeischa und nach Osten anschließend die Lausitzer Seenlandschaft).

Das Pfarrhaus unmittelbar zwischen Kirche und Gemeindezentrum gelegen wird innen einschließlich neuer Haustechnik saniert und dann regenerativ beheizt. Im Erdgeschoss befindet sich das Gemeindebüro und Arbeitsplatz für Sekretärin und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Obergeschoss und gegebenenfalls Dachgeschoss stehen als Pfarrwohnung zur Verfügung. Bei Sanierung und Raumbedarf können noch Wünsche der zukünftigen Stelleninhaber berücksichtigt werden. Stellplatz, Nebengelass und kleiner Garten stehen zur Verfügung.

Wir freuen uns über Rückfragen und Besuche vor Ort:

- Superintendent K.-H. Nickschick, Markt 23, 04924 Bad Liebenwerda, Tel.: 035341 472583, Mobil: 0170 3579299, E-Mail: kirchenkreis-liebenwerda@t-online.de
- GKR Vorsitzender Dr. Markus Voigt, Fr.-Naumann-Str. 1, 04924 Bad Liebenwerda, Tel.: 035341 4989555, Mobil: 0177 3445000, E-Mail: info@markusvoigt.de

Zu 7.:

Pfarrstelle Beendorf

Kirchenkreis: Haldensleben-Wolmirstedt

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Predigtstätten: 10 Predigtstätten

Gemeindeglieder: insgesamt 958

Dienstsitz: Weferlingen

Dienstwohnung: ist nicht vorhanden, bei der Wohnungssuche kann geholfen werden

Stellenumfang: 100 Prozent (Die Besetzung von zwei 50 Prozent-Stellen durch ein Pfarrerehepaar ist möglich.)

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Termin

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt ist die Pfarrstelle Beendorf zum nächstmöglichen Termin wieder zu besetzen.

Struktur des Pfarrbereiches:

Zum Pfarrbereich gehören zwei Kirchengemeindeverbände (Alleringersleben bestehend aus den Gemeinden Alleringersleben, Morsleben und Ostingersleben sowie Bartensleben bestehend aus den Gemeinden Klein Bartensleben und Groß Bartensleben) und fünf eigenständige Kirchengemeinden (Beendorf, Döhren, Schwanefeld, Walbeck und Weferlingen).

Dienstsitz:

Pfarrdienstsitz ist Weferlingen. Die Kirchengemeinde Weferlingen wird in Zusammenarbeit mit der zukünftigen Pfarrerin/dem zukünftigen Pfarrer/dem Pfarrerehepaar bei der Wohnungssuche behilflich sein.

Lage:

Die Gemeinden des Pfarrbereiches liegen im bzw. am malerischen oberen Allertal zwischen dem Naturpark Elm-Lappwald im Westen und dem Flechtinger Höhenzug im Osten unmittelbar am „Grünen Band“. Von der Straße der Romanik durchzogen finden sich im Pfarrbereich außer der Ruine der ehemaligen Stiftskirche Walbeck viele Spuren der Geschichte in seinen zum Teil sehr alten Dorfkirchen.

Unter den zum Teil sehr kleinen Dörfern ist der Flecken Weferlingen mit ca. 2 000 Einwohnern und einer guten Infrastruktur der größte Ort.

Die verkehrstechnische Lage ist sehr gut, da durch den südlichen Teil des Pfarrbereiches die BAB A 2 verläuft. Das in unmittelbarer Nachbarschaft gelegene Helmstedt hat einen Anschluss der Deutschen Bahn. Im Umkreis von 50 km liegen außer Helmstedt mit seiner entwickelten Infrastruktur die Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Kreisstädte Haldensleben, Braunschweig und Wolfsburg.

Gemeindearbeit:

Die Kirchengemeinden wünschen sich regelmäßige Gottesdienste. Die Gottesdienstplanung wird bei vierteljährlichen Treffen durch einen Planungskreis mit gestaltet. Gern werden bei Bedarf und in Vertretung Gottesdienst, Andachten und kirchliche Veranstaltungen von Pfarrer in Ruhe, Lektoren und Laien übernommen oder unterstützt.

Die Kinder- und Jugendarbeit wird angeboten und begleitet durch zwei Gemeindepädagogen des Kirchenkreises.

Kirchenmusikalische Betreuung erfolgt durch einen B-Kirchenmusiker, der auch die Kantorei in Weferlingen leitet.

Ein Gemeindebrief wird regelmäßig in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin/dem Pfarrer durch Gemeindeglieder erstellt.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Region wird erwartet.

Bildung und Kultur:

Im Pfarrbereich sind neben Kindertagesstätten und Sportstätten alle Schulformen vorhanden bzw. gut erreichbar, darunter auch konfessionelle und ökumenische Schulen.

Die Bildungs- und Kulturangebote in der Landeshauptstadt Magdeburg, in Braunschweig und in Wolfsburg sind bei guter Erreichbarkeit überaus groß. Das Brunnen-theater Helmstedt liegt nur wenige hundert Meter von der zum Pfarrbereich gehörenden Gemeinde Beendorf entfernt.

Die Gemeindeglieder, die Kirchenältesten sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden freuen sich auf die Zusammenarbeit mit der Pfarrerin/dem Pfarrer/dem Pfarrerehepaar, die/der/das Bewährtes begleiten und neue Impulse für eine lebendige Gemeindegliederarbeit setzen möchte.

Weitere Informationen erteilen:

- Superintendent Uwe Jauch, Kirchplatz 6, 39326 Wolmirstedt, Tel.: 039201 21421, Fax: 039201 704401, E-Mail: suptur.hdl-wms@web.de
- Gemeindegliederratsvorsitzende Weferlingen: Kathy Wygrala-Schneider, Gardelegener Str. 5, 39356 Oebisfelde-Weferlingen/OT Weferlingen, Mobil: 0173 9409860, E-Mail: kwygrala@atelierbau.de
- Gemeindegliederratsvorsitzender Bartensleben: Bodo Müller, Lindengasse 13a, 39343 Erxleben/OT Klein Bartensleben, Handy: 0171 4723976, E-Mail: mueller-bartensleben@t-online.de

Zu 8.:

Pfarrstelle Erfurt-Bindersleben

Kirchenkreis: Erfurt

Propstsprenzel: Eisenach-Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1 409

Dienstszitz: Bindersleben

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Dörfer des Pfarrbereichs liegen im Westen der Stadt Erfurt und gehören kommunal zur Stadt Erfurt bzw. zum Landkreis Gotha. Der Kirchengemeindeverband Bindersleben-Alach mit den Kirchdörfern Bindersleben, Gottstedt und Alach und das Kirchspiel Fienstedt mit den Kirchdörfern Fienstedt, Kleinrettbach, Nottleben, Ermstedt und Zimmersupra sind dörflich strukturiert und durch Stadtnähe geprägt, neue Wohngebiete sind entstanden, die Einwohnerzahl ist stabil bis wachsend.

Eine Reihe der Dorfkirchen wurde in den letzten Jahren baulich saniert, in einigen Dörfern engagieren sich Kirchbauvereine für den Erhalt der Kirchen. Das Pfarrhaus in Bindersleben wurde 2011/12 durch ein Gemeindezentrum erweitert. In fast allen Dörfern unterhält die Gemeinde eigene Gemeinderäume (u. a. in den ehemaligen Pfarrhäusern in Fienstedt und Alach). Das Kirchspiel Fienstedt ist Träger des Evangeli-

schen Kindergartens in Fienstedt mit 36 Plätzen. Im Pfarrbereich befinden sich vier Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft.

Die beiden Kirchengemeindeverbände werden durch engagierte Gemeindeglieder geleitet. In allen Kirchen finden regelmäßig Gottesdienste in unterschiedlichen Formen statt, hinzu kommen Regionalgottesdienste zu besonderen Anlässen. Die Konfirmanden des Pfarrbereichs werden gemeinsam unterrichtet.

Im Pfarrbereich arbeitet eine ordinierte Gemeindepädagogin (Gottesdienste, Kasualien und Arbeit mit Kindern und Familien), eine nichtordinierte Gemeindepädagogin, ein Kirchenmusiker, ein Jugendmitarbeiter und eine Sekretärin. Pfarrerrinnen/Pfarrer und Theologinnen/Theologen, die in den Dörfern und in Erfurt wohnen, beteiligen sich auf Anfrage an der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinden. Für die Arbeit mit Kindern und Familien engagieren sich Eltern und ein Kindergottesdienstkreis. Die Kirchengemeinde Alach kooperiert mit der Grundschule vor Ort. Im Gemeindebereich gibt es drei Kirchenhöfe. Regelmäßig erscheint das „Kirchenfenster“.

Dienstszitz der Pfarrstelle ist das Binderslebener Pfarrhaus mit Pfarrbüro, Pfarrwohnung (136,5 m²); 5 Zimmer (Küche, Bad, Diele) und Garten. Das Gemeindebüro befindet sich in Fienstedt. Von Bindersleben ist die Erfurter Innenstadt mit Bus und Straßenbahn (Flughafen Weimar-Erfurt) gut erreichbar (6 km Entfernung). Damit können die vielfältigen Möglichkeiten der Stadt genutzt werden.

Wenn Sie:

- Freude an vielfältigem gottesdienstlichen Leben haben und sich dafür engagieren wollen,
- Schwerpunkte auf Seelsorge und Besuchsdienst legen und interessiert sind, auf Zugezogene zuzugehen,
- gern mit Kindern, Familien und Jugendlichen arbeiten,
- über Leitungskompetenz im Umgang mit engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen (u. a. Kirchbauvereine) verfügen,
- Sinn für dörflich strukturiertes Gemeindeleben und dessen Vielfalt mitbringen,
- sich für die weitere Sanierung und Restaurierung unserer Kirchen engagieren,
- regionale Projekte und gute ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort weiterentwickeln wollen, freuen wir uns auf Ihr Interesse und Ihre Bewerbung. Die Gemeindeglieder können sich auch eine Zusammenarbeit mit einem Pfarrerehepaar in ihrem Gemeindebereich gut vorstellen!

Weitere Auskünfte erteilen:

- Senior Dr. Matthias Rein und Prosenior Uwe Edom, Tel.: 0361 5507611
- Vorsitzender des Gemeindegliederrates Michael Groeger-Tepke, Fienstedt, Tel.: 036208 77863, E-Mail: cmcgrtep@web.de
- Vorsitzender des Gemeindegliederrates Klaus Wiegand, Bindersleben, Tel.: 0179 6162973, E-Mail: klaus.wiegand.ef@t-online.de

Zu 9.:

Pfarrstelle Fraureuth

Kirchenkreis: Greiz

Propstsprenzel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: Fraureuth 859, Reinsdorf 706

Dienstszitz: Fraureuth

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Allgemeines:

Fraureuth liegt am äußersten Rand der EKM im Kirchenkreis Greiz und gehört politisch bereits zu Sachsen. Fraureuth ist sowohl kleinstädtisch als auch dörflich geprägt.

Die thüringische Kreisstadt Greiz ist mit ca. 14 Kilometern genauso weit entfernt wie das sächsische Zwickau. Die Pfarrstelle ist mit 60 Prozent Dienstauftrag in Fraureuth und mit 40 Prozent in Greiz/Reinsdorf durch ein intaktes, vielseitiges Gemeindeleben geprägt.

Fraureuth:

Kirche und Gemeindehäuser:

In der Gemeinde gibt es die spätbarocke Kirche mit der Silbermannorgel. Neben der Kirche befindet sich die ehemalige „Alte Schule“ mit Gemeinderäumen. Das Pfarrhaus liegt auf der gegenüberliegenden Straßenseite und bildet mit der ausgebauten Pfarrscheune und Nebengebäuden einen Vierseitenhof. Im sanierten Pfarrhaus befindet sich die ca. 140 m² große Dienstwohnung.

Zwei Arbeitszimmer, Verwaltungsbüro sowie Archiv und ein Tagungsraum befinden sich im Erdgeschoss. Hinter dem Pfarrhaus liegt ein großer Pfarrgarten.

Mitarbeiter:

- Ein Kantor mit vielseitigem musikalischem Repertoire leitet die Chöre und organisiert und spielt Konzerte an der Silbermannorgel. Er ist für die Kirchenmusik in Fraureuth, Reinsdorf und Mohlsdorf zuständig.
- Der künftige Stellenplan ab 1. Januar 2018 wird noch erarbeitet. Es ist absehbar, dass es Veränderungen bei der Kantorenstelle geben wird.
- Eine Verwaltungs- und eine Friedhofsmitarbeiterin in jeweils geringfügigem Beschäftigungsverhältnis unterstützen den Pfarrer.
- Eine erfahrene Küsterin verrichtet nebenamtlich ihren Dienst.
- Ein Netz von ca. 40 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern trägt das aktive Gemeindeleben. Ein Besuchskreis unterstützt den Pfarrer.

Gemeindeleben:

- Zur Gemeinde zählen ca. 850 Gemeindeglieder.
- Der Gottesdienst liegt durchschnittlich bei 40 Personen und genießt in der Gemeinde eine hohe Wertschätzung. Es hat sich ein reiches gottesdienstliches Leben entfaltet.
- Es werden jährlich durchschnittlich 5 Kinder getauft, 3 Jugendliche konfirmiert, 3 Paare getraut und 15 Gemeindeglieder kirchlich bestattet.
- Die Gemeinde verfügt über einen traditionsreichen Posauenchor sowie eine Kirchen- und einen Gospelchor, die aktiv das Gemeindeleben mitbestimmen. Die Silbermannorgel, mit jährlich 6 bis 8 Konzerten verleiht der Kirchenmusik ein zusätzliches Gewicht.
- In der Gemeinde gibt es regelmäßige Glaubenskurse, einen Seniorenkreis, eine halbjährliche Männervesper und andere Gemeindeprojekte.
- Christenlehre hält regelmäßig eine gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen.
- Eine sehr aktive Landeskirchliche Gemeinschaft stützt und bereichert das Gemeindeleben durch einen Kinderbibelkreis, einen Teeniekreis, einen EC-Jugendkreis und durch Bibel-, Gebets- und Hauskreise.

Erwartungen:

Die Gemeinde sucht eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähigen Pfarrer mit Bezug und Profil, die/der es versteht, die vielen Mitarbeiter zu motivieren und zu leiten. Sie/er sollte Offenheit und Weitsicht gegenüber den verschie-

denen Frömmigkeitsformen in der Gemeinde mitbringen und ein Herz für lebendige Gottesdienste, sowohl in gewachsenen, als auch in neuen Formen haben. Wir erwarten, dass sie/er gern und offen auf Menschen zugeht und sie seelsorgerlich begleitet.

Reinsdorf:

Die Mitglieder unserer Kirchengemeinde leben in ländlicher Idylle und sind gehalten von den Traditionen und ihrem christlichen Glauben. Sie suchen im Alltag und ganz besonders an Wende- und Scheidepunkten ihres Lebens Unterstützung und Trost. Unsere zukünftige Pfarrerin/unsere zukünftiger Pfarrer sollte sich mit der dörflichen Lebensweise der Gemeinde identifizieren und für die Belange der Gemeindeglieder erreichbar sein. Die Pfarrerin/der Pfarrer wird in unsere Gemeinde mit hinein genommen in das Leben der Menschen. Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte Offenheit gegenüber allen Generationen zeigen, aber besonders jungen Menschen Raum geben. Der Aufbau aktiver Jugendarbeit ist uns besonders wichtig.

Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte gern im Team mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern arbeiten, Inspirationen und Anregungen für ein gelungenes Gemeindeleben geben und Hausbesuche bei den Gemeindegliedern durchführen. Sowohl Mitarbeiter als auch Gemeindeglieder sollten durch die Pfarrerin/den Pfarrer seelsorgerlich begleitet, gefördert und fachlich angeleitet werden.

Das Gemeindeleben wird aktiv durch den Gemeindechor, einen Kindergottesdienst- und Mitarbeiterkreis, einen Seniorenkreis, drei Christenlehregruppen und eine Konfirmandengruppe gestaltet.

Im Durchschnitt haben wir 4 Taufen, 3 Trauungen, 5 Konfirmationen und 9 Bestattungen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- in Fraureuth: Dietmar Seling, Tel.: 03761 87953 oder 03761 2088 und Johannes Drese, Tel.: 0163 6630030, E-Mail: www.kirchengemeinde-fraureuth.de
- in Reinsdorf: Mathias Hassler, Tel. 03661 452390 und Silke Peters, Tel.: 03661 674725, E-Mail: www.kirchengemeinde-reinsdorf.de

Zu 10.:

Pfarrstelle St. Petri-Margarethen Mühlhausen

Kirchenkreis: Mühlhausen
 Propstsprengel: Eisenach-Erfurt
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstsitz: Mühlhausen
 Dienstwohnung: vorhanden
 Gemeindeglieder: 1 335
 Predigtstätten: 1
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzung: durch die Kirchengemeinde

Die Kreisstadt Mühlhausen mit ca. 35 000 Einwohnern ist eine Stadt mit langer großer Geschichte und einem vielfältigen kirchlichen und kulturellen Leben. Die Infrastruktur ist gut ausgebaut. Neben den staatlichen Schulen gibt es auch ein evangelisches Schulzentrum mit Grundschule, Regelschule und Gymnasium.

Die Kirchengemeinde St. Petri-Margarethen ist eine von insgesamt vier Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchspiel Mühlhausen mit insgesamt 5 500 Gemeindegliedern, vier Gemeindekirchen und einer Jugendkirche. Darüber hinaus gibt es im Kirchspiel Mühlhausen drei Evangelische Kindergärten.

Die Kirchengemeinde St. Petri-Margarethen ist eine offene, lebendige Kirchengemeinde mit vielen Angeboten für alle Altersgruppen.

Im Zentrum der Gemeindegemeinschaft steht der sonntägliche Gottesdienst mit Kindergottesdienst bzw. Zwergengottesdienst. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Frauenarbeit, so gibt es einen Frauengesprächskreis und das Frauenfrühstück. Im Gemeindezentrum treffen sich regelmäßig der Posaunenchor, der Flötenkreis und die Gospelfreunde. Ein engagierter Beirat gestaltet die inhaltliche Arbeit mit.

Viele Ehrenamtliche, unter ihnen drei Lektoren, stehen den hauptamtlichen Mitarbeitern zur Seite. Im Kirchspiel Mühlhausen sind das drei Pfarrer und eine Pfarrerin, ein Kantor und drei nebenberufliche Organisten, eine Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern und Familien, ein Jugendmitarbeiter in der Jugendkirche, eine Gemeindegemeinschaftssekretärin im Gemeindebüro des Kirchspiels und zwei Hausmeister.

Im Gemeindezentrum steht auch eine geräumige Dienstwohnung (150 m², 7 Zimmer, Küche, Bad, WC) mit wunderschönem Gemeindegarten zur Verfügung.

Die Pfarrstelle St. Petri-Margarethen umfasst 75 Prozent Gemeindepfarrdienst und 25 Prozent Geschäftsführung im Kirchspiel Mühlhausen.

Das Kirchspiel Mühlhausen mit der Kirchengemeinde St. Petri-Margarethen wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne in einem Team arbeitet, neue Impulse in der Gemeindegemeinschaft St. Petri-Margarethen setzt, der/dem aber gleichzeitig die geschäftsführenden Aufgaben im Kirchspiel am Herzen liegen.

Amtshandlungen:

	Taufen	Konfirmationen	Hochzeiten	Bestattungen
2011	13	9	4	8
2012	10	14	4	11
2013	11	7	5	13

Für Auskünfte und Anfragen stehen zur Verfügung:

- Herr Roland Lange, An der Trift 14, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 874346
- Superintendent Andreas Piontek, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 812901, Fax: 03601 816944, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de

Sonstige Stellen

Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2015

Im Jahr 2015 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrfrauen und Pfarrer, Gemeindegemeinschaftsdiakoninnen und Gemeindegemeinschaftsdiakone, Prädikantinnen und Prädikanten melden können. Auch Ruhestandler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden meist gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem für Sie zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 720 für vier Wochen gezahlt. Fahrtkosten werden nach der Maßgabe des Reisekostengesetzes erstattet. Eine Unterkunft wird nicht gestellt, aber bei der Suche sind die Gemeinden in der Regel gern behilflich.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dürkheim	Kappelrodeck-Ottenhöfen-Nationalpark Schwarzwald
Gainhofen	Konstanz-Litzelstetten (Insel Mainau)
Hinterzarten (Titisee)	Lenzkirch-Schluchsee
Insel Reichenau	Meersburg
Kadelburg	Wertheim

Informationen, Profile und Kontaktdaten der Gemeinden und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Tel.: 0721 9175 354, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de. Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 28. November 2014 bei uns ein.

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2015

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrfrauen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruhestandler) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkswirtschaftlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für die Ehepartnerin/den Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel Postfach 200751, 80007 München, Fax 089 5595-8384. Bewerbungen müssen spätestens bis 26. November 2014 vorliegen.

**Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern,
Sommer 2015**

Für die Sommersaison 2015 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für 4 Wochen 210 Euro und in der Stellengruppe II 112 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für die Ehepartnerin/den Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigte Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, Fax: 089 5595-8384, E-Mail: Rosmarie.Holler@elkb.de. Bewerbungen müssen bis spätestens 26. November 2014 im Landeskirchenamt eingegangen sein.

**D. BEKANNTMACHUNGEN UND
MITTEILUNGEN**

**Bekanntgabe und Außergeltungsetzung
von Kirchensiegeln**

**1. Bekanntgabe des Siegels des
Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Elsteraue-Kabelsketal**

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Elsteraue-Kabelsketal seit dem 23. Mai 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.94 aufgeführt ist.

Siegelbild:

Fisch im Wasser unter dem Segel des Heiligen Geistes mit dem Kreuz als Mitte bei aller Unterschiedlichkeit



Legende:

„EV. KIRCHENGEMEINDEVERBAND
ELSTERAUE-KABELSKETAL“



„EV. KIRCHENGEMEINDEVERBAND
ELSTERAUE-KABELSKETAL“
(einfach umrandet mit „I“ als Beizeichen)

Maße:

jeweils 35 mm, rund

Die Pfarrstelleninhaberin beziehungsweise der Pfarrstelleninhaber führt das Siegel mit dem Beizeichen „I“; das Siegel mit dem Beizeichen „Stern“ führt die Gemeindegemeinderatsvorsitzende beziehungsweise der Gemeindegemeinderatsvorsitzende.

Das bisherige Siegel des Kirchengemeindeverbandes mit der Umschrift „Evangelisches Kirchspiel Elsteraue“ wird außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 19. August 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

2. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde- verbandes Gräfenroda-Gehlberg

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Gräfenroda-Gehlberg seit dem 1. September 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.152 aufgeführt ist.

Siegelbild: Heiliger Laurentius (Namenspatron der St. Laurentiuskirche zu Gräfenroda)



Legende: „EVANGELISCH-LUTHERISCHER KIRCHENGEMEINDEVERBAND GRÄFENRODA-GEHLBERG“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 15. September 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat

3. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Klettbach

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Klettbach seit dem 1. September 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.151 aufgeführt ist.

Siegelbild: mittig das Kreuz; links davon das Symbol der Vorsehung „Gottes Auge“ und rechts davon die herabfliegende Taube mit Ölzwig im Schnabel als Symbolik für Hoffnung und Frieden



Legende: „Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband Klettbach“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 8. September 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat

4. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Oberwillingen

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Oberwillingen seit dem 1. Juli 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.163 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Abbildung des Kirchturms der Kirche zu Behringen (die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Behringen ist Teil des Kirchengemeindeverbandes)



Legende: „EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND OBERWILLINGEN“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 15. September 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat

GLAUBE+HEIMAT
MITTELDEUTSCHE KIRCHENZEITUNG
THEMA

Unser Angebot: Nutzen Sie die günstigen Staffelpreise bei der Abnahme mehrerer Exemplare! Für den Kirchenvorstand, zum Auslegen auf Ihrem Büchertisch usw.

**1 bis 9 Ex. 2,00 € 10 bis 49 Ex. 1,50 €
50 bis 99 Ex. 1,00 €**

inkl. MwSt. zzgl. mengenabhängiger Versandkosten:

1 € für bis zu 8 Hefte 4 € für bis zu 17 Hefte
6 € für 18 bis 99 Hefte



THEMA
Ich Sorge vor!
Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Testament:
Gut gerüstet in der letzten Lebensphase



THEMA
Glück
Wie das Leben gelingt



THEMA
Was die Welt zusammenhält
Wo kommen wir her?
Was sind wir?
Was ist nach uns?



THEMA
Jesus
Gott kommt in die Welt



Ich bestelle ... Expl. THEMA –Ich Sorge vor! Expl. THEMA –Glück
 Expl. THEMA –Was die Welt ... Expl. THEMA –Jesus

Ihre Bestellung nimmt entgegen: Wartburg Verlag GmbH • Lisztstraße 2a • 99423 Weimar
Telefon (03643) 2461-14 • Fax -18 • E-Mail <abo@wartburgverlag.de>

Institution

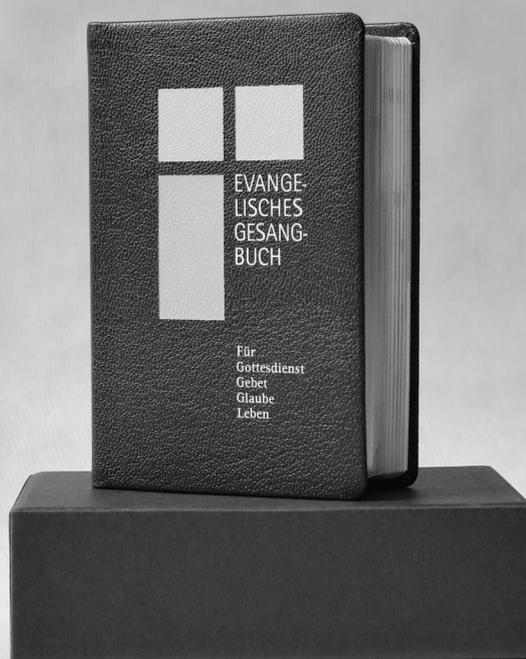
Vorname, Name

Straße

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

**Das Warten ist zu Ende - das
Großdruck-Gemeindegesehbuch
ist wieder lieferbar!**



**Großdruck Gemeindeausgabe
Cryluxe blau**

Format 12,8×20,4 cm, 1624 Seiten, mehrfarbig

Prägung „Kirchliches Eigentum“

ISBN 978-3-86160-205-7 • 22,00 €

Großdruck Normal

ISBN 978-3-86160-206-4 • 22,00 €

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



Autokauf für Kirche und Diakonie

Opel-Kompetenzzentrum: aktiv für Kirche und Wohlfahrt

Zum Opel-Kompetenzzentrum gehören Autohäuser, die über **besondere Erfahrung** mit den speziellen Anforderungen im Wohlfahrts- und Pflegebereich verfügen.

Neben kompetenter Beratung finden Sie hier **professionelle Lösungen** für den Fahrzeugumbau - z.B. für die Beförderung von Passagieren im Rollstuhl.

Die Konditionen und Sonderaktionen im **Rahmenvertrag CA02** von HKD und Opel können Sie natürlich auch bei den Autohäusern des Kompetenzzentrums nutzen.

Sie benötigen nur den **kostenlosen HKD-Bezugsschein!**

Die Mitglieder des Opel-Kompetenzzentrums finden Sie ab sofort an **6 Standorten in ganz Deutschland.**

Umassende Informationen: **www.kirchenshop.de**

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Opel-Aktionen im Rahmenvertrag CA02:



Abbildung: Adam Opel AG

z.B. Opel Corsa 1.2 ecoFLEX,
5 türig, mit 51 kW (70 PS)

Leasing: 89,- €

Sonderzahlung: 0,- €

Laufzeit: 48 Monate, Laufleistung: 10.000
km/Jahr. Zzgl. MwSt., zzgl. Fracht- und
Zulassungskosten.

Abwicklung: Opel Firmenkunden Leasing.

Alle Informationen zum Angebot:

www.kirchenshop.de

Stand: September 2014.
Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 03643 246114, Fax 03643 246118, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.